

## Entwurf

### **Konsortialvertrag**

zwischen den

Gesellschaftern der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH

- Oberbergischer Kreis
- Landschaftsverband Rheinland
- Stadt Gummersbach

sowie den Gesellschaftern der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH

- Oberbergischer Kreis
- Stadt Waldbröl
- Stadt Wiehl

über die Bildung einer Betreiberholding mit der Bezeichnung Klinikum Oberberg GmbH.

#### **Präambel**

Die Parteien dieses Konsortialvertrages wollen durch die Bildung einer Krankenhausbetreiber-Holdinggesellschaft mit der Bezeichnung „Klinikum Oberberg GmbH“ den Erhalt kommunaler Krankenhäuser in Gummersbach und Waldbröl langfristig sichern. Der Holding wird die Aufgabe obliegen, die Aktivitäten der beiden Kreiskrankenhäuser im medizinischen und nicht medizinischen Bereich aufeinander abzustimmen. Es besteht Einvernehmen, dass diese Zielsetzungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten langfristig zu sichern sind und die neue Gesellschaft im Hinblick auf sich rasch ändernde Rahmenbedingungen eine hohe Flexibilität in der wirtschaftlichen und medizinischen Ausrichtung haben muss, um ihre zentrale Steuerungsfunktion effektiv wahrnehmen zu können.

Es besteht weiterhin im Hinblick auf die derzeit problematische wirtschaftliche Lage des Kreiskrankenhauses Waldbröl Einvernehmen, dass durch einen Konsolidierungsplan die dort erforderlichen Konsolidierungsprozesse aufzuzeigen und einzuleiten sind und diese nicht zu Lasten des Kreiskrankenhauses Gummersbach gehen dürfen. Dementsprechende Haftungsregelungen für bereits eingetretene und in Folgejahren voraussichtlich noch unvermeidbare Defizite sind vorzusehen; dies gilt sowohl im Hinblick auf laufende Kosten des Betriebs als auch evtl. nachzuzulohende Investitionen.

Alle Beteiligten stimmen weiter darin überein, dass die Krankenhausholding Strukturen erhalten soll, die sie im Wettbewerb mit kirchlichen und privaten Krankenhausträger wettbewerbsfähig macht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen folgendes:

## **§ 1 Zusammenarbeit der Gesellschafter**

Das Erreichen der in der Präambel definierten Ziele der Klinikum Oberberg GmbH ist nur bei vertrauensvoller Zusammenarbeit der bisher selbständigen Krankenhäuser und deren Gremienvertretern möglich. Die Gesellschafter verpflichten sich daher hiermit untereinander zu einer besonders vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit, insbesondere bei den anstehenden Anpassungen der Krankenhausstrukturen an sich ändernde Rahmenbedingungen.

Dies beinhaltet die rechtzeitige Unterrichtung untereinander über anstehende Probleme, sachorientierte Entscheidungsfindungen in den Organen der Gesellschaft sowie das einheitliche Auftreten der Gesellschafter in der Öffentlichkeit, bezogen auf getroffene Entscheidungen der Holding, bzw. ihrer Tochterunternehmen.

## **§ 2 Geschäftsführung**

1. Die zu bildende Holding hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der bzw. die über besondere Sachkunde in kaufmännisch betriebswirtschaftlichen Fragen und entsprechende Erfahrung in leitenden Funktionen des Krankenhauswesens verfügen müssen.
2. Wegen der besonderen Bedeutung einer funktionierenden Geschäftsführung wird vereinbart, dass der, bzw. die Geschäftsführer der Holding mit qualifizierter Mehrheit (mindestens 2/3 Mehrheit) zu bestellen sind.

## **§ 3 Struktur der Gesellschafterversammlung**

1. Größe und Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus 14 Mitgliedern sowie dem Landrat des Oberbergischen Kreises.

Der Gesellschafter Oberbergischer Kreis erhält fünf, der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland erhält vier und der Gesellschafter Stadt Gummersbach erhält drei Sitze in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter Stadt Waldbröl und Stadt Wiehl erhalten je einen Sitz in der Gesellschafterversammlung.

Für die zu besetzenden Sitze gelten die Vorgaben des Kommunalverfassungsrechts.

2. Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Der Landrat ist Vorsitzender der Gesellschafterversammlung und leitet diese. Stimmrecht besitzt er nur bei Stimmgleichheit. Bei evtl. anstehenden Entscheidungen, die einen der beiden Standorte besonders betreffen, ist die Entscheidung am Gesamtwohl der Gesellschaft auszurichten.

## § 4

### Regelungen zur internen Verteilung von Lasten

1. Es besteht Einigkeit darüber, dass im Innenverhältnis der Gesellschafter, sowohl Verluste, die vor Errichtung der Holding in den Einzelgesellschaften bis zum 31.12.2007 entstanden sind, als auch Verluste, die mit Errichtung der Holding zum 01.01.2008 in den operativen Einzelgesellschaften entstehen, jeweils von den Altgesellschaftern der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH und der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH untereinander entsprechend den Anteilsverhältnissen am 31.12.2007 nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Oberberg GmbH getragen werden. Das gilt im Übrigen analog für mögliche Verpflichtungen aus eingegangenen Bürgschaften. Die Gesellschaftsverträge der Holding und der Kreiskrankenhäuser Gummersbach und Waldbröl werden hierzu verbindliche Regelungen enthalten.
2. Diese interne Risikoverteilung gilt auch für die im Folgenden unter a) und b) aufgeführten Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Gründung der Krankenhausgesellschaften begründet wurden.

Da bei der anstehenden Änderung der Gesellschaftsverträge der Krankenhausgesellschaften die dortigen Regelungen über die Übernahme von Vermögensgegenständen und Personal von den Gesellschaftern entfallen werden, geben sich die Gesellschafter beider Krankenhäuser untereinander die entsprechenden aktuellen Bestimmungen nachfolgend noch einmal wie folgt bekannt und bestätigen deren Verbindlichkeit für die jeweiligen Krankenhausgesellschaften für Vergangenheit und Zukunft.

#### a) Gesellschaftsvertrag Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH

### § 3

#### ***Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, Inventar und Vorräten***

1. *Das Inventar der bestehenden Krankenhäuser Gummersbach und Bergneustadt und die am 31. Dezember 1970 bestehenden Vorräte sind mit dem Tag der Übernahme der Betriebsführung auf die Gesellschaft von den bisherigen Trägern übereignet worden.*

*Die Grundstücke und Gebäude der bestehenden Krankenhäuser sind der Gesellschaft von den bisherigen Trägern übereignet worden, nachdem Gefahr, Lasten, Abgaben und die Verpflichtung zur Unterhaltung bereits mit dem Tag der Übernahme der Betriebsführung auf die Gesellschaft übergegangen waren.*

2. *Die am 31. Dezember 1984 vorhandenen Vorräte und das Inventar der Rheinischen Landeslinik Marienheide werden der Gesellschaft übereignet. Der Gegenwert der Vorräte sowie des Inventaranteils, der nicht aus KHG-Fördermitteln finanziert worden ist, wird der Gesellschaft als unverzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt.*

*Die für den Krankenhausbetrieb erforderlichen Grundstücke und Gebäude werden der Gesellschaft zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Vom Tage der Übernahme, beziehungsweise der Bewirtschaftung an, trägt die Gesellschaft Gefahr, Lasten, Abgaben und die Verpflichtung zur Unterhaltung.*

**§ 4**  
**Übereignung und Nutzung**

*In Ausführung der Bestimmungen des § 3 sind, soweit nicht bereits geschehen, mit den bisherigen Trägern Übereignungsverträge abzuschließen.*

*Für die Nutzung der Grundstücke und Gebäude der Rheinischen Landeslinik Marienheide wird mit dem Landschaftsverband Rheinland ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.*

**§ 5**  
**Forderung und Verpflichtungen**

1. *Forderungen und Verpflichtungen der bisherigen Träger, die sich bis zum Tage des Übergangs der Betriebsführung auf die Gesellschaft aus der laufenden Betriebsführung ergeben haben, sind von dem bisherigen Träger abzuwickeln.*
2. *Die Verpflichtungen in den §§ 3 und 4 sind Nebenleistungen der Städte Gummersbach und Bergneustadt und des Landschaftsverbandes Rheinland, zu deren Einbringung sie als Gesellschafter verpflichtet sind. Sie stellen der Gesellschaft den Gegenwert als unverzinsliches Darlehen zur Verfügung und sind verpflichtet, das Darlehen nicht vor einer Liquidation der Gesellschaft zu kündigen.*

**§ 6**  
**Dienstkräfte der Gesellschaft**

1. *Die Gesellschaft hat die in den bisherigen Krankenhäusern Gummersbach und Bergneustadt beschäftigten Angestellten und Arbeiter übernommen. Die Arbeitsverträge wurden auf die gegebenen neuen Betriebsbedingungen abgestellt. Die bisher erworbenen tariflichen Rechte blieben erhalten.*
2. *Die Gesellschaft hat die in der bisherigen Landeslinik Marienheide beschäftigten Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe eines Personalübernahmevertrages übernommen. Die bisher erworbenen Besitzstände blieben erhalten.*
3. *Die Gesellschaft ist verpflichtet, das notwendige Personal, das zum Betrieb ihrer Einrichtungen erforderlich ist, einzustellen und zu entlassen. Der Bundesangestelltentarif- und der Versorgungstarifvertrag finden auf die Angestellten, der Bundesmanteltarif- und der Versorgungstarifvertrag finden auf die Arbeiter der Gesellschaft Anwendung.*
4. *Beamte, die in den bisherigen Krankenhäusern Gummersbach und Bergneustadt tätig sind, sind gemäß einer außerhalb dieser Urkunde getroffenen Regelung Beamte des Oberbergischen Kreises oder der Stadt Gummersbach.*

*Die Beamten der bisherigen Rheinischen Landeslinik Marienheide werden vom Landschaftsverband Rheinland beurlaubt; sie werden im Rahmen eines Sondervertrages von der Gesellschaft beschäftigt.*

*Die Gesellschaft zahlt die Besoldung für die bei ihr tätigen Beamten an diese unmittelbar.*

*Beiträge an die Versorgungskasse bzw. Versorgungszuschläge werden an die Anstellungskörperschaften erstattet bzw. gezahlt. Die Gesellschaft erstattet dem Landschaftsverband Rheinland die laufenden Versorgungslasten einschließlich der Beihilfen der Beamten und Dauerangestellten, die von der bisherigen Rheinischen Landeslinik Marienheide zu tragen waren.*

5. *Die Gesellschaft bestellt die Abteilungsärzte des Fachbereichs Psychiatrie im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland.*

## **b) Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH**

### **§ 3**

#### **Eigentum an Grundstücken und Gebäuden**

1. *Die Grundstücke und Gebäude des Kreiskrankenhauses Waldbröl, der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule, der Personalwohnungen, des Gutshofes und der Metzgerei wurden der Gesellschaft vom Oberbergischen Kreis mit Vertrag vom 21.12.1972 übereignet.*
2. *Vom Tage der Übernahme sind Gefahr, Lasten, Abgaben und die Verpflichtung zur Unterhaltung auf die Gesellschaft übergegangen.*

### **§ 4**

#### **Einrichtung und Vorräte**

*Sämtliche Einrichtungsgegenstände und Vorräte der im § 3 genannten Einrichtungen, die der Oberbergische Kreis als Kapitaleinlage (613.550,25 €) eingebracht hat, wurden mit dem Tage der Übernahme der Betriebsführung durch die Gesellschaft vom Oberbergischen Kreis übernommen.*

### **§ 5**

#### **Forderungen und Verpflichtungen**

1. *Forderungen und Verpflichtungen des Oberbergischen Kreises aus der Betriebsführung des Kreiskrankenhauses Waldbröl, die sich bis zum 31.12.1972 ergaben, wurden von diesem abgewickelt.*
2. *Die vom Oberbergischen Kreis aufgenommenen langfristigen Verbindlichkeiten für den Erwerb und für die Entrichtung der Gebäude auf den in § 3 bezeichneten Grundstücken wurden von der Gesellschaft übernommen.*

### **§ 6**

#### **Dienstkräfte der Gesellschaft**

1. *Die Gesellschaft hat die im bisherigen Kreiskrankenhaus Waldbröl beschäftigten Angestellten sowie die Arbeiter und Arbeiterinnen übernommen.*

*Die Arbeitsverträge wurden auf die gegebenen neuen Betriebsbedingungen abgestellt. Die bisher erworbenen tariflichen Rechte bleiben erhalten.*

2. *Die Gesellschaft ist berechtigt, das notwendige Personal, das zum Betrieb ihrer Einrichtung erforderlich ist, einzustellen und zu entlassen.*

*Der Bundesangestelltentarifvertrag und der Versorgungstarifvertrag finden auf die Angestellten, das Bundesmanteltarifgesetz und der Versorgungstarifvertrag finden auf die Arbeiter und Arbeiterinnen der Gesellschaft Anwendung.*

3. *Die Beamten und Beamtinnen bleiben nach einer außerhalb dieses Gesellschaftsvertrages erfolgten Regelung Beamte oder Beamtinnen des Oberbergischen Kreise. Die Gesellschaft zahlt die Bezüge direkt an die einzelnen Beamten oder Beamtinnen.*

§ 5

Sitz der Betreiber-Holding „Klinikum Oberberg GmbH“ ist Gummersbach.

§ 6

Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Gummersbach, den